

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 5. Miechów, am 1. März 1916.

79.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Veorordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen — auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft. *Erzherzog Friedrich* F. M. m. p.

80.

Kundmachung.

Vom Armeeoberkommandanten wird gemäss § 481, Abs. 2 M. St. P. O. die Kundmachung des Standrechtes neuerlich angeordnet:

Alle Bewohner der vom k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russichen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1) Des Verbrechens der unbefugten Werbung.

2) Des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreiser.

3) Des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4) Des Verbrechens des Hochverrates.

5) Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung.

6) Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

7) Des Verbrechens des Aufruhrs.

8) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.

9) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).

11) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, durch boshafte Beschädigung anderer als im Punkt 8 angeführter Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (tausend) Kronen übersteigt.

12) Des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes.

13) Des Verbrechens des Diebstahles und der Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelocken 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch, sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Die Vorstehenden angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch den Strang beziehungsweise Erschiessen bestraft, es wird daher vor der Verübung dieser Verbrechen, jeder gewarnt.

81.

Kartoffelverkehr.

Zur Klarstellung des Verkehres mit Kartoffeln wird verfügt:

I. Verkehr mit Kartoffeln innerhalb des Okkupationsgebietes:

1) Der Kartoffelverkehr unterliegt keiner Beschränkung.

2) Von Kreis zu Kreis:

Die Kartoffelausfuhr in einen anderen Kreis ist nur mit Bewilliguug des hiesigen Kreiskommandanten gestattet. Die Einkäufer sind von ihrem Kreiskommando entsprechend zu legitimieren und die Legitimation ist vor dem Einkaufe dem hiesigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen. Für die Bahnverladung ist überdies die Verladebewilligung des hiesigen Kreiskommandos, für den Transport per Achse ein Transportschein erforderlich.

II. Ausfuhr in das Hinterland:

Das direkte Ankaufen von Kartoffeln durch Bevollmächtigte, Agenten und Mäkler ist fortab ausnahmslos verboten. Die gesamte Aufbringung wird in der Hand des Kreiskommandos zentralisiert, welches auch den Abtransport an die bezugsberechtigten Stellen durchführt.

III. Vorgang:

a) Kartoffeln beim Grossgrundbesitz:

Die Kartoffelüberschüsse beim Grossgrundbesitz werden mit Beschlag belegt und den Grossgrundbesitzern die Zustreifung zu der Abschubstelle (Kocmyrzów, Charsznica, Przysieka, Nowe Brzesko, Nieszków) aufgetragen.

b) Kartoffeln bei den Bauern:

Das hiesige k. u. k. Kreiskommando hat den Kreis Miechów in folgende sechs Aufbringungsrayons geteilt:

1. Rayon Przysieka,

Gemeinden: Wielki Książ, Kozłów, der nördliche Teil der Gemeinde Tczyca.

2. Rayon Charsznica,

Gemeinden: der restliche Teil der Gemeinde Tczyca, Gemeinde Rzerzuśnia, Miechów-Jaksice, Wielko Zagórze, Słomniki, Kacice, Łętkowice, ein Teil der Gemeinde Racławice.

3. Rayon Kocmyrzów,

Gemeinden: Wierzbno, Luborzyca, Niedźwiedź, Koniusza, Proszowice, Klimontów.

4. Rayon Nowe Brzesko,

Gemeinden: Wawrzeńczyce, Kowala, Igołomia, Gruszów.

5. Rayon Nieszków,

Gemeinden: Nieszków, Pałecznica, ein Teil der Gemeinde Racławice.

6. Rayon Michałowice,

Gemeinden: Michałowice, Iwanowice.

Für jeden Kartoffelaufbringungsrayon werden ein oder mehrere, vom hiesigen Kreiskommando hiezu legitimierte, Einkäufer bestellt, welche zum Einkaufe der Kartoffeln bei den Bauern für das k. u. k. Kreiskommando ausschliesslich berechtigt sind und diese Kartoffeln dem bestimmten Ablieferungsorte abzuliefern haben.

Es steht den Landleuten frei ihre Kartoffeln dem k. u. k. Kreiskommando direkt zu verkaufen.

IV. Preis:

Der Minimalpreis per 100 klg. Kartoffeln ab Produktionsort beträgt 4 K. 50 hl., der Maximalpreis per 100 klg. ab Abschubstelle 6 K 50 hl.; dies hängt von der Entfernung zwischen der Abschub- und Produktionsstelle ab.

Ein hiezu vom k. u. k. Kreiskommando bestellter Beamte übernimmt die Kartoffeln bei der Abschubstelle.

Für die gelieferten Kartoffeln stellt das Abschubsorgan Interimsquittungen aus; diese sind zwecks Empfanges der Geldanweisung dem Kreiskommando (landwirtschaftlicher Referent) vorzulegen.

Bei angefaulten und mit Erde verunreinigten Kartoffeln wird ein entsprechendes Prozent abgezogen werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

82.

Richtpreise.

Demnächst werden vom Kreiskommando über die wichtigsten Konsum- und Bedarfsartikel sogenannte Richtpreise verlautbart. Dieselben sollen Käufern wie Verkäufern eine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung sein. Sie werden jeden Monat kundgemacht.

Überschreitungen dieser Preise sind in der Regel unzulässig. Wo sie eintreten müssen, erheischen sie eine stichhältige Rechtfertigung des Verkäufers.

In Fällen, wo der Richtpreis in keinem Verhältnis zu den Gestehungskosten und Regiekosten steht, also preistreiberisch wäre, darf derselbe vom Verkäufer nicht gefordert werden.

Das M. G. G. macht nachdrücklich auf die Wichtigkeit dieser gegen die Preistreiberei gerichteten Aktion aufmerksam und fordert die gesammte Bevölkerung, in deren Interesse einzig und allein die Bekämpfung der Preistreiberei liegt zur tätigen Mitwirkung auf. Jeder einzelne ist verpflichtet, konkrete Fälle von Preistreiberei zur Anzeige zu um auf diese Weise die Behörden zu unterstützen.

83.

Warenverkauf.

Auf Befehl des H. G. G. Präs. Nr. 1400 vom 2. Februar 1916 wird folgendes angeordnet:

Jeder, der gewerbsmässig oder auf einem Markte nachfolgende Lebensmittel und unentbehrlichen Gegenstände feilhält, ist verpflichtet, den Preis dieser Waren im Geschäftsraume oder Verkaufsstande an der Ware selbst oder an einer den Kunden deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift, nach Qualität, in dem gebräuchlichen russischen Gewicht und Preisangabe in Kronenwährung ersichtlich zu machen:

Fleisch jeder Art, frisch u. konserviert, Speck, Schweineschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Öle, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffe, Tee, Zucker, Gemüse, (Kraut, Rüben, Kren, Zwiebel etc.).

Obst (Äpfel, Pflaumen, Birnen, etc.). Brennholz, Kohle, Petroleum, Brennspiritus, Kerzen, Seife, Zündhölzer, Kalk.

Gegen Verkäufer, welche dieser Verordnung nicht entsprechen, wird ab 10. März mit der Ladenspesre oder Abschaffung vom Markte vorgegangen und das Strafverfahren eingeleitet.

Hierüber entscheidet endgiltig das Kreiskommando.

84.

Mühlen.

In Abänderung des Pkt. 68 des Amtsblattes Nr. 4 vom 15/2 1916 wird die Grossmühle in Słomniki des W. Sarnowicz aufgelassen und hingegen die Mühle des David Rosenblatt in Waganowice als Grossmühle bestimmt. Hienach ist das genannte Amtsblatt zu berichtigen.

85.

Reiseverkehr.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Ziwilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird Nachstehendes angeordnet.

Zivilpersonen aus den Landgemeinden und Städten, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiatica aufgetreten sind, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsärztlichen (Kreisarzt, Districktsarzt, Stadtarzt, Gemeindearzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheit darbieten, ferner dass innerhalb der letzten drei Woche in ihrer Wohnung (ihren Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiatischer Cholera festgestellt wurde. Aus verseuchten Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen werden vom Reiseverkehr ausgeschlossen.

86.

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt. Die Ergreifungsprämien werden auch an Zivilpersonen ausgezahlt.

87.

Angriffe auf Wachposten in Radom.

Mit Rücksicht darauf, dass in Radom wiederholt Angriffe auf Militärpersonen oder Angehörige der Militer Verwaltung verübt wurden, sowie schon wiederholt auf Militärposten geschlossen wurde, hat das AOK. verfügt, dass bei jedem neuerlichen Angriffe der Stadtgemeinde Radom eine Strafe von 50.000 Kronen aufzuerlegen ist.

88.

Portofreiheit.

Die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz wurde folgenden Zivilämtern und Zivilfunktionären im Okkupationsgebiet zuerkannt:

1. Der Amtskorrespondenz **Friedensrichter** und **Gemeindegerichte** im wechselseitigen Dienstverkehre, im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden des Okkupationsgebietes und mit portopflichtigen Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, sofern sich die betreffenden Adressaten im Okkupationsgebiete aufhalten.

2. Der Amtskorrespondenz der **Magistrate, Gemeindeämter** und **Matrikalführer** des Okkupatiosgebietes im wechselseitigen Dienstverkehre, im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeinderichtern im Okkupationsgebiete.

89.

Privatanwälte.

Mit Bezug auf die h. a. Verordnung verlautbart im Amtsblatte Nr. 1. vom 1. Jänner 1916 Zl. 13. wird auf Grund des M. G. G. Erlasses vom 27. Jänner 1916 Nr. 1489 folgendes angeordnet:

In Anbetracht der durch den Kriegbeschränkten Erwerbsverhältnisse der Anwälte, wird den Privatanwälten, welche um eine Erstreckung angesucht haben, die Entrichtung der Gebühr für das Jahr 1916 bis zum 1. Juli 1916 gestattet.

Die Berechtigung zur Vertretung vor den Gemeinde und Friedensgerichten hat für den ganzen Sprengel des früheren Friedensrichtertages Geltung — und diese räumliche Ausdehnung des Vertretungsrechtes, bleibt auch jetzt ungeändert.

90.

Mord.

Am 22. Februar l. J. wurde in der Ziegelei des Kruszec in Charznica unweit des Bahnhofes eine Kindesleiche weiblichen Geschlechtes, blondhaarig, zirka 4 Woche alt, ganz nackt, vorgefunden. Das Kind

wurde durch einen Schlag wahrscheinlich mit einem Stein auf den Kopf ermordet.

Alle Behörden insbesondere Ortsvorsteher werden aufgefordert, nach der bis jetzt unbekannten Mutter des Kindes und dem mutmasslichen Täter zu forschen und das Erhebungsergebnis dem Gerichte des Kreiskommandos in Miechów bekanntzugeben.

91.

Urteile.

Das k. u. k. Kreisgericht in Iwangorod hat mit dem Urteile vom 13. Dezember 1915 Lehbruder Schloma, Butterflaum Leibuś, Kamiński Nathan, Aronik Majer, Reismann Abraham, alle aus Irena wegen Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahle, begannen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod dadurch, dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht bekannten Bauern von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 K. verhandelten, mit verschärften Kerker u. zw.:

Den Lehbruder Schloma und Butterflaum Leibuś in der Dauer von 4 Monaten,

Aronik Majer von $3^1/_2$ Monaten,

Kamiński Nathan von 2 Monaten,

Reismann Abraham von 1 Monate

bestraft.

Ausserdem wurde Łopotowski recte Hybitowski Viktor aus Kozienice wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums, begangen um den 27 September 1915 in Iwangorod dadurch, dass er verdächtige Sachen ankaufte zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 K. im Uneinbringlichkeitsfalle zum Arreste in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

Das k. u. k. Kreisgericht in Nowo-Alexandria hat mit dem Urteile vom 14. Jänner 1916 den Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums begangen dadurch, dass sie um den 27. September 1915 verdächtige Metalle an sich brachten, mit einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringlichkeitsfalle mit 10 tägigem Arreste bestraft.

Mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurde bestraft:

1) **Marciana Migdał**, aus Chwalnów Gem. Jaksice, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, durch gefährliche Drohung, begangen dadurch, dass sie am 22. Jänner 1916 in Cieplice, dem Ortsvorsteher und seinem Gehilfen, als dieselben in dienstlicher Angelegenheit bei ihr erschienen, mit Misshandlung drohte mit **Kerker in der Dauer von zwei Monaten**

2) **Peter Dej**, aus Łososkowice wegen Verbrechens des Diebstahls begangen in Wronin, in dem er aus dem Besitze des Nikolaus Jabłoński ein Pferd entwendete mit **einem Jahre, verschärften, schweren Kerker.**

G. Z. K333/15.

92.

Steckbrief.

Vinzenz Szpik, geboren in Suloszowa, Kreis Olkusz, zuständig nach (unbekannt), 17 Jahre alt, röm. katholisch, ledig, Knecht von Beruf, zuletzt bedienstet bei Stanislaus Smoczyński, Müller in Smorokow hat seinem Dienstgeber aus unverspertem Stalle eine Kuh im Werte von 500 K. entwendet. Der Täter hat die Kuh am 27. Mai 1915 in Sieciechowice dem Peter Wilk, Bäcker aus Skala, Bez. Olkusz um 155 Rubel verkauft, dem sie jedoch vom Eigentümer, der sie bei ihm erkannte, abgenommen wurde. Szpik ist flüchtig.

Personsbeschreibung: Haare dunkelblond, Augen blau, Augenbrauen braun, Nase proportioniert, Mund proportioniert, Angesicht länglich, besondere Merkmale keine, mittelgross und schlank; war zuletzt gekleidet im lichten Anzug, mit schwarzer Kappe und hohen Stiefeln, spricht polnisch.

Thomas Dubas, geboren in Przeslawice, Gem. Jaksice, Kreis Miechów, 20 Jahre alt, röm. katholisch, ledig, Arbeiter, hat in der Nacht zum 3. Juli 1915 dem Landwirten Thomas Motika aus Przeslawice aus seinem versperrten Stalle eine 12 Jahre alte, braune mittelgrosse auf den linken vorderen Fuss hinkende Stute im Werte von 200 K. entwendet. Der genannte hat diese Stute in Grzegorzowice am 4. Juli 1915, dem Landwirten Paul Szemankowski zum Kaufe angeboten und ist, als dieser von ihm Ausweispapiere verlangte, unter Zurücklassuug der Stute geflüchtet.

Personsbeschreibung: unbekannt, spricht polnisch.

Die Genannten haben sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459 M. St. G. verdächtigt gemacht und werden vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

93.

Versteigerungsedikt.

Zufolge Beschlusses vom 7. Mai 1913 E 3/16, gelangen am 15. März 1916 um 10 Uhr Vormittag in Więckowice zur öffentlichen Versteigerung 6 Pferde, grösseres Quantum Erdäpfel, ein Spiegel, Klaviere und eine Dezimalwage.

Diese Gegenstände können am 15. März 1916 in Więckowice vom 9 Uhr Vormittags an besichtigt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

NICHTAMTLICHER TEIL.

1.

St. Annaspital in Miechów.

Das k. u. k. MGG. hat dem St. Annaspitale eine Subvention von 1788 K. 86 h. bewilligt.

Dieser Betrag stellt jene Summe dar, welche seinerzeit an Impftaxen im Kreise eingenommen wurden.

2.

Konkurs.

Im St. Annaspital Miechów ist die Stelle des ordinierenden Arztes zu besetzen. Gehalt 2500 Kronen jährlich. Bewerber mögen ihre Gesuche an das Kuratorium des obigen Spitales ehebaldigst, spätestens bis zum 1. April 1916 richten.

Bewerber, die speziell chirurgisch und geburtshilflich ausgebildet sind, haben den Vorzug.

Kuratorium des St. Annaspitales Miechów.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.